

Mercedes-Benz BKK: Krankenversicherung für nebenberuflich Selbstständige

Sie sind nebenberuflich selbstständig tätig oder planen, sich nebenberuflich selbstständig zu machen? Dann gelten für Ihren Krankenversicherungsschutz spezielle Regelungen. Mit dieser Übersicht informieren wir Sie zu allen Themen, beraten Sie aber auch gern persönlich.

Sind Sie haupt- oder nebenberuflich selbstständig?

Um diese Frage zu beantworten, ist eine umfassende Prüfung durch uns erforderlich.

Wichtige Punkte dabei sind:

- Ihre wöchentliche Arbeitszeit darf 20 Stunden nicht überschreiten, sonst deutet dies auf eine nebenberufliche Tätigkeit hin. Aber auch bei einer längeren wöchentlichen Arbeitszeit in Verbindung mit eher geringen Einkünften besteht die Möglichkeit, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.
- Ihre Selbstständigkeit darf nicht die einzige und somit Haupteinkommensquelle zur Sicherstellung Ihres Lebensunterhaltes sein. Der Lebensunterhalt sollte durch andere Einnahmen, wie beispielsweise dem Gehalt des Ehepartners/der Ehepartnerin, einer Rente oder Unterhaltsleistungen, sichergestellt sein. Von Bedeutung ist

hier auch, wie hoch Ihr Gewinn im Verhältnis zu Ihren sonstigen Einkünften ist.

- Sie dürfen keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmende beschäftigen.
- Wenn Sie mehrere auf geringfügiger Basis tätige Arbeitnehmende beschäftigen, dürfen diese zusammen nicht mehr als ein monatliches Bruttoentgelt von 556,00 € erhalten.

Eigene Mitgliedschaft oder Familienversicherung?

Sie können familienversichert bleiben, solange Ihr monatliches Gesamteinkommen die Grenze von 535,00 € (2025) nicht überschreitet. In diesem Fall sollten Sie anhand Ihres Einkommensteuerbescheides regelmäßig prüfen, ob die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Sind Ihre Einkünfte höher, endet der Anspruch auf eine

beitragsfreie Familienversicherung. Empfehlenswert ist dann eine freiwillige Weiterversicherung. Bei hauptberuflich Selbstständigen ist eine Familienversicherung ausgeschlossen.

Wenn Sie bereits vor Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit bei uns versichert sind, bleibt Ihre Mitgliedschaft in der Mercedes-Benz BKK auf jeden Fall bestehen. Sprechen Sie uns unbedingt so früh wie möglich an, um Ihre freiwillige Weiterversicherung als nebenberuflich Selbstständige/-r zu beantragen – am besten vor Beginn Ihrer Selbstständigkeit. So vermeiden Sie finanzielle Nachteile.

Freiwillig versicherte Mitglieder anderer gesetzlicher Krankenkassen können in unsere Mercedes-Benz BKK wechseln, wenn der/die Ehepartner/-in bei uns versichert ist.

[mercedes-benz-bkk.com](https://www.mercedes-benz-bkk.com)

Mercedes-Benz



Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Krankenkasse mindestens 12 Monate gebunden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet ab dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung schriftlich erklärt. Ausschlaggebend hierfür ist das Eingangsdatum bei der Krankenkasse.

Beiträge

Beiträge zahlen Sie für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft. Für die Beitragsbemessung wird Ihre gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Hierzu zählen neben den Einnahmen aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit auch Einnahmen wie Versorgungsbezüge, Renten, Kapitalerträge, Mieteinnahmen oder Arbeitsentgelt. Dabei sind alle anzurechnenden Einkünfte ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen. Wenn Ihr/-e Ehepartner/-in nicht gesetzlich krankenversichert ist, ist auch sein/ihr Einkommen für die Beitragsberechnung heranzuziehen. Bei der Erhebung der monatlichen Beiträge bilden gesetzliche Mindest- und Höchstbemessungsgrenzen den Rahmen.

Für das Kalenderjahr 2025 gelten als

- Mindestbemessungsgrenze monatlich 1.248,33 €,
- Höchstbemessungsgrenze monatlich 5.512,50 €.

Die Beiträge werden entsprechend der Höhe Ihres Arbeitseinkommens erhoben. Mindestens ist jedoch die jeweilige Mindestbemessungsgrenze anzuwenden. Wenn Sie als nebenberuflich selbstständig Erwerbstätige/-r eine selbstständige Tätigkeit neu aufnehmen, werden die Beiträge bis zur Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides vorläufig nach Ihren voraussichtlichen Einnahmen festgesetzt. Bei Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides, der die Einkünfte aus der Selbstständigkeit berücksichtigt, erfolgt rückwirkende eine genaue Einstufung.

Das durch den Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommen bleibt bis zur Erteilung des nächsten Steuerbescheides maßgebend für die Erhebung der Beiträge. Bitte senden Sie uns Ihren aktuellen Einkommensteuerbescheid immer sofort zu. Ihr eventuell verändertes neues Einkommen legen wir der Beitragsbemessung ab Beginn des Monats zugrunde, der auf die Ausfertigung des Steuerbescheides folgt.

Haben Sie Beiträge für Einnahmen unterhalb der Höchstbemessungsgrenze gezahlt, gilt das Folgende: Das durch den Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommen ist bis zur Erteilung des nächsten Bescheides maßgebend für die vorläufige Festsetzung der Beiträge. Bitte übermitteln Sie uns immer zeitnah Ihren aktuellen Einkommensteuerbescheid, denn die endgültige Festsetzung der Beiträge erfolgt auf Grundlage Ihrer tatsächlich erzielten Einnahmen. Gegebenenfalls erfolgt also eine Erstattung oder eine Nachforderung von Beiträgen. Versäumen Sie es, Ihre tatsächlichen Einnahmen durch die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachzuweisen, kann dies zu Nachzahlungen führen.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den sie zu entrichten sind. Beispielsweise wird der Beitrag für März 2025 zum 15.04.2025 fällig.

Die freiwillige Versicherung als nebenberuflich Selbstständige/-r wird ohne Anspruch auf Krankengeld durchgeführt. Es gilt daher der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrages von 3,2 % (2025). Für Einkünfte, die zwischen dem Höchst- und dem Mindestbeitrag liegen, erfolgt eine genaue prozentuale Berechnung – siehe Übersicht.

Übersicht der Mindest- und Höchstbeiträge ab 01.01.2025 ohne Anspruch auf Krankengeld

Selbstständige	Einnahmen bis ...	Beitrag KV 14,0 %	Zusatzbeitrag 3,2 %	Beitrag PV 3,6 %	Beitrag PV für Kinderlose ab 23 J. 4,2 %
Mindestbeitrag bei Hauptberuflichkeit	1.248,33 €	174,77 €	39,95 €	44,94 €	52,43 €
Höchstbeitrag	ab 5.512,50 €	771,75 €	176,40 €	198,45 €	231,53 €

(KV = Krankenversicherung, PV = Pflegeversicherung)

Lesen Sie bitte auf dem nächsten Blatt weiter.

Für gesetzliche Renten und Versorgungsbezüge gilt der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrages von 3,2 %.

Für Mitglieder mit einem Kind liegt der Pflegeversicherungsbeitrag bei 3,6 %. Diesen Beitrag tragen Sie allein. Vom 2. bis zum 5. Kind wird der vom Mitglied zu tragende Beitragsanteil bis zum 25. Lebensjahr des Kindes bzw. der Kinder um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind abgesenkt.

Kinderlose Mitglieder ab dem 23. Geburtstag zahlen ihren Pflegeversicherungsbeitrag aus 4,2 Prozent.

Unser Service

Bei Fragen helfen wir Ihnen gern weiter. Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr telefonisch unter +49 421 80 71 64 30.

Ihre Mercedes-Benz BKK

Chancengleichheit, Vielfalt, Offenheit und Respekt gehören zu unseren Grundüberzeugungen. Grundsätzlich schließen alle gewählten Begriffe alle Geschlechter und Identitäten ein. Bitte beachten Sie: Diese Information ist eine Zusammenfassung des geltenden Rechts. Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung.



und Mercedes-Benz sind Marken der Mercedes-Benz Group AG.